

Hinterbliebenenpensionen

SOZIALE ABSICHERUNG
FÜR ANGEHÖRIGE

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: @ulza - stock.adobe.com (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
PPS3, Stand: 2025

Inhalt

Grundsätzliches zu den Leistungen für Hinterbliebene

Aufgaben der Pensionsversicherung	5
Zuständigkeit der SVS	5
Voraussetzungen für einen Anspruch	5
Der Pensionsantrag	8
Stichtag	9
Pensionsbeginn	9

Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner	10
Pension für Geschiedene	12
Waisenpension	13

Wie lange erhalte ich die Pension?

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner	14
Abfertigung	15
Waisenpension	16

Wann wird eine Abfindung ausbezahlt? 18

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Ausgleichszulage	19
Pflegegeld	21

Von der Brutto- zur Nettopension

Auszahlung	23
Krankenversicherungsbeitrag	23
Lohnsteuer	24
Sonstige Abzüge	25

Worauf muss ich besonders achten?

Meldungen und Auskünfte 26

Erwerbstätigkeit neben einer Pension 27

Pensionsanpassung 29

Servicehinweise

Sozialgerichtsverfahren 30

Beratungsangebot 31

Grundsätzliches zu den Leistungen für Hinterbliebene

Aufgaben der Pensionsversicherung

Wenn ein Angehöriger stirbt, ist nicht nur der persönliche Verlust des Menschen gegeben, sondern es sind häufig auch finanzielle Folgen damit verbunden. Hier setzt die Aufgabe der Pensionsversicherung an, den hinterbliebenen Ehe-/Partner oder die Kinder des Verstorbenen finanziell abzusichern und damit die weggefallenen Unterhaltsleistungen teilweise zu ersetzen.

Zuständigkeit der SVS

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) ist dann für Ihr Pensionsverfahren zuständig, wenn Ihr verstorbener Ehepartner, Partner oder Elternteil von uns eine Pension bezogen hat oder innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag bei der SVS, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und/oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die meisten Versicherungsmonate erworben hat.

Voraussetzungen für einen Anspruch

Nach dem **Tod eines Versicherten oder eines Pensionisten** sind bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen folgende Hinterbliebenenleistungen (das sind Leistungen, die sich vom Pensionsanspruch der verstorbenen Person ableiten, wie z.B. Witwenpension) vorgesehen:

- Witwen-/Witwerpension
- Pension für hinterbliebene eingetragene Partner
- Waisenpension
- Abfindung

Hinweis: Seit 01.01.2019 können auch Personen gleichen Geschlechtes eine Ehe bzw. Personen verschiedenen Geschlechtes eine eingetragene Partnerschaft schließen. Sämtliche nachfolgenden Bestimmungen über Anspruch und Ausmaß einer Witwen- bzw. Witwerpension gelten auch für

- hinterbliebene eingetragene Partner bzw. Partnerinnen
 - gleichgeschlechtliche bzw. verschiedengeschlechtliche Ehepartner bzw. Partner,
- sofern die übrigen Voraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sind.

Eine Witwen-/Witwerpension setzt an sich voraus, dass die **Ehe** beim Tod des Ehepartners noch **bestanden hat**. Allerdings haben auch **Geschiedene** Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes **unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet** hat. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Grundlagen für den Unterhaltsanspruch sind:

- ein Gerichtsurteil (Scheidungsurteil)
- ein vor Gericht geschlossener Vergleich
- ein vor der Auflösung der Ehe geschlossener Vertrag

Wenn die verstorbene Person nach einer rechtskräftigen Scheidung ohne Urteil, Vergleich oder Vertrag Unterhalt gezahlt hat, haben Sie ebenfalls Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, sofern

- die Ehe zumindest zehn Jahre gedauert hat und
- zumindest während des letzten Jahres vor dem Tod ein nachweisbarer Unterhalt geleistet wurde.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Hat Ihr verstorbener (Ehe-)Partner oder Elternteil noch keine Pension bezogen, dann muss eine **bestimmte Mindestversicherungszeit** (Wartezeit) vorliegen:

Todesfall vor dem 27. Lebensjahr	Stichtag vor dem 50. Geburtstag	Stichtag nach dem 50. Geburtstag
mind. 6 Versicherungsmonate	60 Versicherungs- monate (5 Jahre) innerhalb der letzten 120 Kalender- monate (10 Jahre) (Rahmenzeit)	Für jeden Monat nach Vollendung des 50. Lebens- jahres verlängert sich die Wartezeit von 60 Versicherungs- monaten um einen Versicherungsmonat. Die Rahmenzeit ist stets doppelt so lang wie die Anzahl der notwendigen Versicherungsmonate bis max. 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten

Oder:

- mind. 180 Beitragsmonate einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder
- mind. 300 Versicherungsmonate

Hinweis: Bei einem Todesfall, der durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde, entfällt die Wartezeit.

Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten der verstorbenen Person berücksichtigen wir auch ohne Einkauf für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (Wartezeit).

Der Pensionsantrag

Ihre Pension wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen einen **Antrag stellen**, um die Leistungen zu erhalten.

Wer stellt den Antrag?

Den Antrag können stellen:

- Sie selbst
- andere Personen in Ihrem Auftrag: Dafür müssen Sie eine schriftliche Vollmacht ausstellen
- eine mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person (Eltern minderjähriger Kinder oder eine andere mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigter*, gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter*, Kurator*)

* Die gesetzliche Vertretung müssen Sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen.

Bitte beim Antrag die Vorsorgevollmacht, Vertretungsvereinbarung oder den Gerichtsbeschluss über die Obsorge oder Bestellung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorlegen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur Erwachsenenvertretung finden Sie unter:

oesterreich.gv.at

ihr-notariat.at/dienstleistungen/vorsorge

vertretungsnetz.at

Sie können folgendermaßen einen Antrag bei uns stellen:

- Persönlich in einem unserer **Kundencenter**
- Persönlich bei einem **Beratungstag** in Ihrer Nähe
- **Schriftlich** per Brief oder E-Mail

Wenn möglich verwenden Sie unser **Antragsformular**, welches unter svs.at abrufbar ist. Wenn kein Formular zur Hand ist, genügt ein formloses Schreiben mit Angabe von Namen, Adresse und Versicherungsnummer, woraus ersichtlich ist, dass Sie eine Hinterbliebenenleistung beantragen. Wird ein Pensionsantrag bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder bei anderen Behörden der staatlichen Verwaltung gestellt, wird dieser an uns weitergeleitet.

Vergessen Sie nicht, bei einem persönlichen Besuch einen Ausweis mitzubringen, um Ihre Identität nachzuweisen. Zusätzlich benötigen wir bestimmte Dokumente (Geburtsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, Meldezettel und gegebenenfalls Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil - Kopien reichen aus).

Stichtag

Stichtag bei Hinterbliebenenpensionen ist der **Todestag**, wenn er auf einen **Monatsersten** fällt, sonst der **nächstfolgende Monatserste**.

Der Stichtag – also immer ein Monatserster – ist jener Tag, zu dem geprüft wird:

- ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- von welchem Pensionsversicherungsträger und
- in welchem Ausmaß

eine Leistung gebührt.

Pensionsbeginn

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem **Tag nach dem Tod des Versicherten oder Pensionisten** an, wenn Sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod stellen. Stellen Sie den Antrag später, dann wird die Pension erst ab dem Tag der Antragstellung ausbezahlt.

Ist die anspruchsberechtigte hinterbliebene Person bei Ablauf der Frist von sechs Monaten nicht geschäftsfähig oder noch minderjährig, dann läuft die Sechsmonatsfrist ab der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) oder ab dem Zeitpunkt, ab dem die Geschäftsfähigkeit wieder erlangt wird.

Hinweis: Bezog die verstorbene Person bereits vor 1997 eine Eigenpension, dann beginnt die Pensionszahlung frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag.

Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?

Grundsätzlich berechnen wir die Hinterbliebenenpension von der **Pension der verstorbenen Person**. Allfällige Zulagen oder Zuschüsse werden dabei nicht berücksichtigt (Ausnahme besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung).

Wenn die verstorbene Person noch keine Pension bezogen hat, berechnen wir eine „**fiktive**“ **Pension** zum Todeszeitpunkt.

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner

Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen **Null und 60 Prozent** der („fiktiven“) Pension des verstorbenen (Ehe-)Partners zum Todeszeitpunkt.

Der Prozentsatz hängt ab vom

- Einkommen beider (Ehe-)Partner in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod und
- von den aktuellen Einkünften der Witwe/des Witwers bzw. des eingetragenen Partners. Dafür rechnen wir Erwerbseinkommen und Pensionen bzw. Ruhegüsse an.

Wenn das Einkommen des Verstorbenen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit abgesunken ist, verhindert eine Sonderbestimmung, dass sich solche Einkommensminderungen auf die Höhe der Witwen-/Witwerpension negativ auswirken. In diesen Fällen ist für die Berechnung das Einkommen der verstorbenen Person aus den letzten vier Kalenderjahren vor dem Tod heranzuziehen, falls dies günstiger ist.

Berechnungsschritt 1

Der Basisprozentsatz wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Einkommen* des hinterbliebenen (Ehe-)Partners}}{\text{Einkommen** der verstorbenen Person}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens 60 Prozent betragen.

Folgende Einkommen sind zu berücksichtigen:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- monatliche Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über 5.550,92 Euro (Wert 2025)
- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Pension, Unfallrente, Arbeitslosengeld, Krankengeld, etc.)
- Ruhe- und Versorgungsgenüsse
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme
- Urlaubsentschädigung und -abfindung (für nicht konsumierten Urlaub)
- Bezüge nach dem Bezügegesetz oder sonstige Funktionsgebühren

Folgende Einkommen sind nicht zu berücksichtigen:

- Leistungen vom Sozialministeriumservice
- Leistungen von Pensionskassen
- Pensionen privater Dienstgeber
- Ausgleichszulage, Kinderzuschuss, Pflegegeld und der besondere Steigerungsbetrag für geleistete Höherversicherungsbeiträge
- Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Kinderbetreuungsgeld

* das Einkommen der letzten 2 Kalenderjahre

** das Einkommen der letzten 2 bzw. 4 Kalenderjahr

Berechnungsschritt 2

Liegt der in Berechnungsschritt 1 ermittelte Prozentsatz für die Witwen-/Witwerpension unter 60 Prozent, so kann der Prozentsatz abhängig von Ihrer Einkommenssituation erhöht werden. In einem weiteren Schritt werden nämlich Pensionsansprüche bis auf die Obergrenze von 60 Prozent angehoben, wenn

- der hinterbliebene Partner weder eine eigene Pension noch ein Erwerbseinkommen bezieht oder
- die Summe aus Witwen-/Witwerpension, Eigenpension und Erwerbseinkommen brutto weniger als 2.547,91 Euro (Wert 2025) monatlich ausmacht. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen, Leibrenten, etc. rechnen wir nicht an.

Hinweis: Auch eine spätere Änderung des eigenen Einkommens kann sich auf die Höhe der Witwen-/Witwerpension auswirken. Bitte beachten Sie daher die rechtzeitige Meldung an die SVS. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Meldungen und Auskünfte“ (Seite 26).

Leistungsobergrenze:

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive Witwen-/Witwerpension den Betrag von 8.460 Euro, vermindert sich die Witwen-/Witwerpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Pension für Geschiedene

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Pension für geschiedene Ehepartner bzw. für Partner bei einer aufgelösten Partnerschaft nach den **gleichen Grundsätzen wie bei einer aufrechten Ehe oder Partnerschaft**. Allerdings darf die Pension die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht übersteigen.

Ausnahme:

Die Pension ist jedoch nicht mit der Höhe der Unterhaltsleistung begrenzt, wenn im Scheidungsurteil der Scheidungsgrund „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ und das überwiegende Verschulden der verstorbenen Person angeführt ist.

Die Witwen-/Witwerpension steht Ihnen dann in voller Höhe zu, wenn

- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- der geschiedene Ehepartner bei Rechtskraft der Scheidung schon 40 Jahre alt war.

Die „40-Jahre-Klausel“ entfällt bei

- Personen, die seit der Scheidung erwerbsunfähig sind oder
- Personen, die mit einem gemeinsamen Kind in Hausgemeinschaft leben, das Anspruch auf eine Waisenpension hat.

Waisenpension

Für die Berechnung einer Waisenpension wird immer die 60-prozentige Witwen-/Witwerpension herangezogen.

Die Waisenpension beträgt

- bei Tod eines Elternteils 40 %
- bei Tod beider Elternteile 60 %

der Witwen-/Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Waisenpension nach beiden verstorbenen Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Waisenpensionen jeweils im Ausmaß von 60 Prozent der Witwenpension und 60 Prozent der Witwerpension.

Wie lange erhalte ich die Pension?

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner

Grundsätzlich zahlen wir Ihnen die Witwen-/Witwerpension bzw. die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner **unbefristet** aus.

In bestimmten Fällen wird sie jedoch nur zeitlich begrenzt gezahlt. Witwen-/Witwerpensionen gebühren für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod des (Ehe-)Partners, wenn:

Fall 1: die Witwe/der Witwer beim Tod des (Ehe-)Partners noch nicht 35 Jahre alt war oder

Fall 2: der verstorbene (Ehe-)Partner bei Eheschließung bereits Eigenpensionist war oder

Fall 3: der verstorbene (Ehe-)Partner bei Eheschließung noch nicht Eigenpensionist war, aber das Regelpensionsalter (Frauen 60*, Männer 65) bereits überschritten hat.

Ist die hinterbliebene Person bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Die Witwen-/Witwerpension wird **nicht befristet**, wenn

- in der (durch die) Ehe **ein Kind geboren** (legitimiert) wurde oder
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners **schwanger** war oder
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein **Kind des Verstorbenen** angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die **bereits früher miteinander verheiratet** gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine **bestimmte Mindestdauer** bestanden hat.

Eine bestimmte Mindestdauer der Ehe ist für einen unbefristeten Pensionsanspruch erforderlich:

Bei Fall 1: zehn Jahre

Bei Fall 2: drei Jahre bei einem Altersunterschied von maximal 20 Jahren oder fünf Jahre bei einem Altersunterschied von über 20 bis zu 25 Jahren oder zehn Jahre bei einem Altersunterschied von über 25 Jahren

Bei Fall 3: zwei Jahre

Abfertigung

Im Falle der **Wiederverhehelichung** oder einer neuerlichen **eingetragenen Partnerschaft** erlischt der Pensionsanspruch.

Als einmalige Leistung wird bei einer unbefristeten Pension eine **Abfertigung** in Höhe der 35-fachen Pension (ohne allfällige Ausgleichszulage) ausbezahlt.

Hinweis: Wenn Sie uns die Wiederverhehelichung oder eine neue eingetragene Partnerschaft melden, stellen wir die Pensionszahlungen ein und überweisen die Abfertigungssumme. Bitte denken Sie daher an eine rechtzeitige Bekanntgabe.

Wird Ihre neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch den Tod des Ehepartners, durch Scheidung ohne überwiegende Schuld Ihrerseits, durch Aufhebung etc. aufgelöst, dann zahlen wir die **abgefertigte Pension** (erhöht durch die jährliche Anpassung) frühestens nach zweieinhalb Jahren **über Antrag** wieder aus.

Unterhaltsleistungen oder Einkünfte aus der geschiedenen Ehe bzw. eine aus der neuen Ehe/Partnerschaft gebührende Hinterbliebenenpension werden auf diese wiederauflebende Leistung angerechnet und vermindern diese Pension.

Waisenpension

Kinder und Wahl(Adoptiv)kinder eines verstorbenen Elternteils erhalten eine Waisenpension grundsätzlich bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** (unabhängig davon, ob sie in die Schule gehen, in Berufsausbildung stehen oder bereits berufstätig sind). Gleiches gilt für Stiefkinder, wenn sie mit dem verstorbenen Elternteil in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben.

Über den 18. Geburtstag hinaus wird die Pension gezahlt,

- bei **Schul- oder Berufsausbildung**, die die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres**. Ein ordentliches Studium muss ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden oder
- bei Teilnahme an **Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz**, wie freiwilliges Sozialjahr oder freiwilliges Umweltschutzjahr längstens bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** oder
- bei **Erwerbsunfähigkeit**, die vor dem 18. Geburtstag oder während der späteren Ausbildung infolge Krankheit oder Gebrechen eingetreten ist, **für deren Dauer**.

Wenn Sie die Weitergewährung der Waisenpension innerhalb von **drei Monaten** nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragen, kommt es bei Vorliegen der Voraussetzungen zu **keiner Unterbrechung** in der Auszahlung.

Die Waisenpension wird während der Ferien nur unter der Bedingung weiter gezahlt, dass die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird. Sonst wird die zu Unrecht bezahlte Leistung zurückgefordert.

Wann wird eine Abfindung ausbezahlt?

Ist die **Mindestversicherungszeit (Wartezeit) nicht erfüllt**, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist (siehe Kapitel „Voraussetzungen für einen Anspruch - Versicherungsrechtliche Voraussetzungen“), dann zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine **einmalige Abfindung** aus.

Diese gebührt der Witwe/dem Witwer oder dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt, aber es gibt **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen**, dann erhalten der Reihe nach die Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben, die Eltern oder die Geschwister eine Abfindung. Sie müssen mit der verstorbenen Person in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben und von dieser überwiegend erhalten worden sein.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Ausgleichszulage

Wenn Sie nur über eine sehr niedrige Pension verfügen, soll Ihnen die Ausgleichszulage ein **Mindesteinkommen** sicherstellen.

Liegt Ihr verfügbares „**Gesamteinkommen**“ unter dem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag, dem so genannten „Richtsatz“, wird Ihre Pension bis zu diesem Richtsatz mit der Ausgleichszulage aufgestockt. Voraussetzung ist, dass der rechtmäßige, gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Das Gesamteinkommen umfasst grundsätzlich alle Ihre Einkünfte:

Die Pension, zu der die Ausgleichszulage bezahlt wird, ist brutto anzurechnen, die übrigen Einkünfte netto (inklusive einer allfälligen weiteren Pension).

Zum Gesamteinkommen zählen z.B.:

- Einkünfte aus selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten
- Kranken- und Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Kapitaleinkünfte und Vermögenserträge (Zinsen)
- Unterhaltsansprüche
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden mit einem Pauschalwert angerechnet, der vom Einheitswert abgeleitet wird

Folgende Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen:

- Pensionssonderzahlungen
- Unfallrenten (ab 01.01.2025)
- Familienbeihilfe und Studienbeihilfen
- Pflegegeld
- Sozialhilfe- und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern
- Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen
- Verschiedene Renten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz

Anders als etwa bei der Sozialhilfe wird bei der Ausgleichszulage nicht verlangt, dass Sie Ihr Vermögen für den Lebensunterhalt verwenden. Wenn Sie z.B. ein Sparbuch haben, zählen nur die jährlichen Zinsen auf die Ausgleichszulage, aber nicht der eingezahlte Betrag.

Ihr Anspruch auf eine Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft. Sie müssen daher keinen separaten Antrag stellen. Werden die Voraussetzungen für eine Ausgleichszulage erst später erfüllt, weil sich z.B. das Einkommen verändert, ist jedoch ein eigener Antrag notwendig.

Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze (Werte 2025)

Personenkreis	Betrag
Witwen-/Witwerpensionen („Einzelrichtsatz“)	1.273,99 €
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	468,58 €
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	703,58 €
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr	832,68 €
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr	1.273,99 €

Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld erhalten Sie bei **Pflegebedürftigkeit**, je nach Grad ihres Pflegebedarfes, eine **monatliche Leistung**, um Ihnen so weit wie möglich die Organisation der notwendigen Betreuung und Hilfe zu ermöglichen. Voraussetzung für einen Pflegegeldanspruch ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Aufenthalt in einem EWR-Staat.

Die Höhe des Pflegegeldes hängt davon ab, für welche Verrichtungen und für wie viele Stunden pro Monat Sie Unterstützung benötigen. Mindestens ist ein Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden pro Monat erforderlich. Im Zuge eines Hausbesuches durch einen Arzt oder durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen wird festgestellt, bei welchen Pflegeleistungen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen nötig sind, kurz wo „Pflegebedarf“ besteht.

Für eine einheitliche Beurteilung gibt es pauschale Richt-, Mindest- und Fixwerte für die einzelnen Maßnahmen (An- und Auskleiden, Körperpflege, Einkaufen, etc.). Für bestimmte Gruppen von behinderten Personen (z.B. Rollstuhlfahrer, Blinde) sind Mindesteinstufungen vorgesehen. Das Pflegegeld muss beantragt werden. Das Pflegegeld ist steuerfrei und wird 12-mal jährlich überwiesen.

Stufe	Beurteilung aufgrund des monatlichen Pflegebedarfs	Mindesteinstufung aufgrund der Behinderung
1	mehr als 65 Stunden	–
2	mehr als 95 Stunden	–
3	mehr als 120 Stunden	• hochgradige Sehbehinderung • Erforderlichkeit eines Rollstuhls
4	mehr als 160 Stunden	• Blindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich Harn- oder Stuhlinkontinenz

Stufe	Beurteilung aufgrund des monatlichen Pflegebedarfs	Mindesteinstufung aufgrund der Behinderung
5	• mehr als 180 Stunden • außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson)	• Taubblindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der Arme
6	• mehr als 180 Stunden • bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Pflegemaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich	–
7	• mehr als 180 Stunden • zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine sind nicht möglich oder ein gleichzuachtender Zustand liegt vor (z.B. ständiger Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte)	–

Nähere Informationen zum Thema „Pflegegeld“ finden Sie im Internet unter svs.at und in der Broschüren „**Pflege daheim**“ und „**Richtig gepflegt**“.

Von der Brutto- zur Nettopension

Auszahlung

Die Pensionen werden **monatlich im Nachhinein** am Ersten des Folgemonats (bei Wohnsitz im Ausland auf Wunsch auch in größeren Abständen) an Sie (als Anspruchsberechtigten) bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter per Überweisung oder über den Postweg ausbezahlt.

Zu den **Pensionszahlungen für April und Oktober** zahlen wir Ihnen eine Sonderzahlung (13. und 14. Pension) in der Höhe Ihrer Pension aus. Die erste Sonderzahlung nach Pensionsbeginn wird im Verhältnis zur Bezugsdauer gekürzt.

Gemeinsam mit der Pension zahlen wir Ihnen auch bestimmte andere Leistungen, z.B. Ausgleichszulage bzw. Pflegegeld aus.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie aufgrund Ihres Pensionsbezuges bei uns krankenversichert sind, werden Ihnen als **Krankenversicherungsbeitrag** 5,1 Prozent der Pension abgezogen. Beziehen Sie neben der österreichischen Pension auch eine ausländische Rente, sind wir unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch von der ausländischen Leistung einen Krankenversicherungsbeitrag einzuheben.

Bei Waisenpensionen werden keine Krankenversicherungsbeiträge abgezogen.

Lohnsteuer

Wir sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine allfällige **Lohnsteuer** von Ihrer Pension abziehen und an das **Finanzamt zu überweisen**. Das Pflegegeld ist **steuerfrei**. Die Lohnsteuer wird erst nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und allfälliger Absetzbeträge von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage ermittelt. Lohnsteuerfreibeträge können wir allerdings nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns die entsprechenden Nachweise vorlegen. Werden mehrere Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, ein zusätzlicher Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder eine Leistung aus einer Pensionskasse bezogen, dann werden diese gemeinsam versteuert und zwar von jener Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Betrag auszahlt. Bei einer monatlichen Lohnsteuerbemessungsgrundlage bis zu 1.336 Euro wird jedoch keine Lohnsteuer fällig.

Beispiel Errechnung Auszahlungsbetrag:

Eigenpension brutto	1.099,68 €
Witwenpension brutto	+ 856,45 €
SV-Beitragsgrundlage	1.956,13 €
Krankenversicherungsbeitrag 5,1 %	- 99,76 €
Lohnsteuerbemessungsgrundlage	1.856,37 €
Lohnsteuer	- 84,57 €
Auszahlungsbetrag	1.771,80 €

Sonstige Abzüge

Folgende weitere Einbehalte sind beispielsweise möglich:

- **Kostenanteile** aus der Krankenversicherung sowie den Behandlungsbeitrag.
- Allfällige Raten für zu **viel ausbezahlte Beträge**.

Wird eine Pension oder Ausgleichszulage überhöht ausbezahlt, weil z.B. bestimmte Einkünfte zu spät gemeldet wurden, wird der zu viel ausbezahlte Betrag in Raten von der Pension einbehalten.

Der Abzug von der Pension ist begrenzt. Es muss Ihnen ein Einkommen von mindestens 90 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben.

Worauf muss ich besonders achten?

Wenn Sie eine Pension von uns beziehen und es Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen gibt, kann das für Ihren Pensionsbezug von Bedeutung sein. Nicht zuletzt um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie uns **alle wichtigen Änderungen** rasch bekanntgeben. Die Meldepflicht besteht bereits ab dem Tag, an dem eine Pension beantragt wird. Auf die Einhaltung der Meldebestimmungen sollten Sie daher auch im eigenen Interesse Wert legen, denn damit vermeiden Sie spätere Rückforderungen für zu Unrecht oder zu hoch ausbezahlte Leistungen.

Meldungen und Auskünfte

Grundsätzlich haben Sie **zwei Wochen** Zeit, um uns wichtige Informationen wie z.B.

- Adressänderung
- längerer Auslandsaufenthalt
- Verehelichung bzw. die Eintragung einer Partnerschaft

zu melden.

Achtung: Die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder die Höhe und jede Änderung eines Erwerbseinkommens sowie Änderungen im landwirtschaftlichen Betrieb sind **innerhalb von sieben Tagen** zu melden.

Es besteht für Sie eine **Auskunftspflicht**. Sie sind verpflichtet, auf Anfragen von uns innerhalb von zwei Wochen wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Beziehen Sie von uns Pflegegeld, dann müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen melden, die

- zu einem Verlust oder einer Minderung des Pflegegeldbezuges,
- zu einem Ruhen des Anspruches oder
- zu einer Anrechnung auf das Pflegegeld führen.

Das betrifft beispielsweise einen Krankenhausaufenthalt eines Pflegegeldbezieheres oder eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes.

Hinweis: Erbringen wir Leistungen zu Unrecht, weil die Melde- oder Auskunftspflicht durch Sie nicht erfüllt wurde, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geldleistung bzw. den Aufwand für die Sachleistung zurückzufordern.

Erwerbstätigkeit neben einer Pension

Von der **jeweiligen Pensionsart** hängt es ab, welche Auswirkungen eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug hat.

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner

Abhängig von der festgestellten **Höhe Ihrer Pension und Ihrer Erwerbseinkünfte** kann die Ausübung einer Erwerbstätigkeit Auswirkungen auf Ihre Pensionshöhe haben.

Waisenpension

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Waisenpension **ohne Auswirkungen** auf die Pension möglich.

Wenn wir Ihnen die Waisenpension wegen einer Ausbildung über das 18. Lebensjahr weiter zahlen, müssen Sie Ihre Arbeitskraft aber **überwiegend der Ausbildung widmen**. Überwiegt die Erwerbstätigkeit, besteht kein Anspruch auf Waisenpension.

Pensionsanpassung

Um den **Wert der Pensionen zu sichern**, werden diese regelmäßig mit 01. Jänner im Ausmaß der Inflationsrate erhöht.

Um wie viel mehr wir auszahlen, hängt von der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex in den zwölf Kalendermonaten bis einschließlich Juli des Vorjahres – für 2025 also vom August 2023 bis Juli 2024 – ab.

Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder der Nationalrat fest.

Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten im ersten Jahr nach Pensionsantritt nur jene Pensionsbezieher, die ihre Pension am 01. Jänner angetreten haben. Für spätere Zugangstermine (Stichtage) gebührt in Abhängigkeit vom Monat des Zugangs ein aliquoter Teil der Anpassung.

Hinweis: Für die Jahre 2024 und 2025 kommt die Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung nicht zur Anwendung. Personen, die ihre Pension in den Jahren 2023 oder 2024 angetreten haben, erhalten die volle Pensionserhöhung.

Bei Hinterbliebenenleistungen ist der Stichtag der Pensionsleistung der verstorbenen Person maßgeblich.

Außer den Pensionen werden auch das Pflegegeld, die Richtsätze für die Ausgleichszulage und verschiedene Grenzwerte, die für die Pensionen von Bedeutung sind, erhöht.

Servicehinweise

Sozialgerichtsverfahren

Wenn Sie glauben, dass wir Ihren Antrag zu Unrecht abgewiesen oder Ihre Leistung zu niedrig bemessen haben, können Sie unsere Entscheidung durch das Arbeits- und Sozialgericht überprüfen lassen.

Das Arbeits- und Sozialgericht ist das für Ihren Wohnort zuständige Landesgericht, für Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Sie können **gegen unseren Bescheid klagen**.

Die Klage können Sie einbringen:

- beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht
- beim Bezirksgericht Ihres Wohnortes
- bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

und zwar:

- entweder schriftlich oder
- mündlich beim Bezirksgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht.

Die Klage muss enthalten:

- die Darstellung des Falles,
- ein bestimmtes Begehren („Ich beantrage die Zuerkennung einer Witwenpension im gesetzlichen Ausmaß.“),
- die Beweismittel, die Ihren Anspruch unterstützen und
- eine Kopie des Bescheids, gegen den Sie Klage einbringen.

Die Klagsfrist entnehmen Sie der Rechtsmittelbelehrung unseres Bescheides.

Beim Sozialgericht gibt es keinen Vertretungszwang. Sie müssen also keinen Rechtsanwalt einschalten, sondern können den Rechtsstreit selbst führen. Sie können auch eine geeignete Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, z.B. Ihren Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder oder Freunde. Auch die gesetzlichen Interessenvertretungen (z.B. die Wirtschaftskammer, Landwirt-

schaftskammer) übernehmen die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem Sozialgericht.

Die Kosten des Verfahrens tragen wir. Wenn Sie einen Anwalt einschalten und den Prozess verlieren, müssen Sie allerdings für die Anwaltskosten aufkommen.

Berufung und Revision

Gegen das Urteil eines Arbeits- und Sozialgerichtes können Sie innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung beim Oberlandesgericht berufen. Je nach dem wo Sie wohnen, ist das Oberlandesgericht Wien, Linz, Graz oder Innsbruck für Sie zuständig.

Das Berufungsverfahren können Sie nicht mehr selbst führen. Sie müssen sich durch eine qualifizierte Person (z.B. Mitarbeiter einer Interessenvertretung, Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Wenn auch das **Oberlandesgericht** gegen Sie entscheidet, können Sie den **Obersten Gerichtshof** einschalten. In diesem Fall müssen Sie jedenfalls einen Anwalt beauftragen.

Beratungsangebot

Die Sozialversicherung der Selbständigen bietet Ihnen eine umfassende und individuelle Beratung zu allen Fragen der Sozialversicherung. An den regelmäßig abgehaltenen SVS Beratungstagen in den Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern, aber auch direkt in Ihrem SVS Kundencenter haben Sie die Möglichkeit, sich – speziell auf Ihre Person abgestimmt – beraten zu lassen. Besonders für pensionsrechtliche Fragen ist dies wichtig.

Die Termine der Beratungstage erfahren Sie in Ihrem SVS Kundencenter, bei den Kammern oder finden Sie auch im Internet unter svs.at

Vereinbaren Sie vor einer persönlichen Beratung im SVS Kundencenter oder bei einem Beratungstag jedenfalls einen Termin unter svs.at/termine bzw. unter 050 808 808.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

